LUZERN

KANTON LUZERN

Merkblatt zu den Formularen DA-1, DA-2 und DA-3

FÄLLIGKEITEN 2019 – ZU STEUERERKLÄRUNG 2019

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind auf die DA-Formulare einzutragen.

Zu verwenden sind:
das **Formular DA-1 (Natürliche Personen)**; für dem Steuerrückbehalt USA unterliegende Wertschriften und/oder mit einer Quellensteuer belastete Erträge von Titeln aus folgenden Ländern:
Ägypten (EG), Albanien (AL), Argentinien (AR), Algerien (DZ), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Belgien (BE), Bulgarien (BG), Chile (CL), China (CN), Chinesisches Taipei (TW), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Georgien (GE), Ghana (GH), Griechenland (GR), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Japan (JP), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Katar (QA), Kirgisistan (KG), Kolumbien (CO), Korea (Süd) (KR), Kosovo (XK), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malaysia (MY), Malta (MT), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Mexico (MX), Moldova (MD), Mongolei (MN), Montenegro (ME), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Oman (OM), Österreich (AT), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Russland (RU), Schweden (SE), Serbien (RS), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Südafrika (ZA), Tadschikistan (TJ), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Ungarn (HU), Uruguay (UY), USA (US), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE), Vereinigte Arabische Emirate (AE), Vietnam (VN).

das **Formular DA-2 (Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen)**; für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus folgenden Ländern:
Siehe Länderauswahl für Formular DA-1.

das **Formular DA-3**; «Pauschale Steueranrechnung» für mit einer Quellensteuer belastete Lizenzerträge aus folgenden Ländern:
Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Chile (CL), China (CN), Chinesisches Taipei (TW), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Frankreich (FR), Ghana (GH), Griechenland (GR), Hongkong (HK), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (CO), Korea (Süd) (KR), Lettland (LV), Litauen (LT), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexico (MX), Neuseeland (NZ), Oman (OM), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Tadschikistan (TJ), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE), Vietnam (VN).

Sämtliche Formulare können bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 56 bezogen werden.

Geben Sie auf dem Antrag unbedingt Ihre Bank- oder Postvebindung an (nur bei Anträgen DA-2 und DA-3). Nur mit einer vollständigen Kontonummer und der Bezeichnung der Filiale (z.B.: LKB Filiale) kann eine rationelle Auszahlung im Banken-Clearing erfolgen. Das Bank- bzw. Postkonto muss auf den Namen des Antragstellers lauten.
Unvollständige und unleserliche Anträge müssen retourniert oder abgewiesen werden!
Richtige und vollständige Angaben ersparen dem Antragsteller und den Behörden unliebsame Rückfragen.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern
Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Ihre Bank und das Büro für Steueranrechnung geben hierüber Auskunft.

Eine allfällige Steueranrechnung kann erst abgerechnet bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten eingereicht worden ist und ein provisorischer oder definitiver Bezug errechnet wurde.

Erläuterungen zum Formular DA-1 (Natürliche Personen)
Dieses Formular dient einerseits als **Antrag auf pauschale Steueranrechnung** für die im Jahre 2019 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und anderseits als **Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA**, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen worden ist.
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2019 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträgnisse fällig wurden, seinen Wohnsitz hatte. Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers oder einer von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, minderjährige Kinder) stehen.

Betrifft Pauschale Steueranrechnung:
Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 7) insgesamt den Betrag von CHF 50.– nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt! In diesem Fall sind die Erträgnisse zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Für deutsche Dividenden gilt: als Bruttoertrag sind für die Einkommenssteuer 100% der erklärten Dividenden zu deklarieren.
Die pauschale Steueranrechnung (15%) kann vom Bruttoertrag beantragt werden.
Für britische Dividendenerträge kann ab dem 6. April 2009 keine Pauschale Steueranrechnung beantragt bzw. gewährt werden.

Betrifft Steuerrückbehalt USA:
Dem Antrag (DA-1) sind sämtliche Bankbelege oder Sammelausweise zu jedem um den zusätzlichen Steuerrückbehalt gekürzten Betrag beizulegen! Für Positionen ohne Belege wird die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes abgelehnt!

Erläuterungen zum Formular DA-2 (Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen):
Dieses Formular dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Geschäftsjahr 2019 bzw. 2018/2019 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen.
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2019 bzw. 2018/2019 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträgnisse fällig wurden, seinen Sitz hatte.
Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 7) insgesamt den Betrag von CHF 50.– nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt! In diesem Fall sind die Erträgnisse zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-2, sondern nur im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
In **Kolonne 8** sind Erträgnisse, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinden unterliegen, mit **«Kt./Gde»** und Erträgnisse, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **«DB»** zu bezeichnen. Erträgnisse, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht auf dem Form. DA-2, sondern nur in der ordentlichen Steuererklärung zu deklarieren. Dividenden, für die ein Holding- oder Beteiligungsabzug zusteht, gelten als nicht besteuerte Erträgnisse.

Erläuterungen zum Formular DA-3 (Lizenzgebühren für Natürliche und Juristische Personen):
Dieses Formular dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die in der Steuerperiode 2019 bzw. 2018/2019 fällig gewordenen Lizenzgebühren.
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2019 bzw. 2018/2019 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträgnisse fällig wurden, seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz hatte.

Die **Kolonne 3** ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen. In **Kolonne 6** sind Lizenzgebühren, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinden unterliegen, mit **«Kt./Gde.»** und Erträgnisse, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **«DB»** zu bezeichnen. Erträgnisse, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht auf dem Form. DA-3 sondern nur in der ordentlichen Steuererklärung zu deklarieren.

KANTON
LUZERN

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Wertschriften + Verrechnungssteuer
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 57 02
www.steuern.lu.ch